

AKTENVERMERK

Datum	28. Nov. 2013		
Projekt	Wasserkraftwerk Obere Isel („WKOI“)		
Dok.Nr.	D303-21-AV-052-KK.docx		
Betrifft	Kriterienkatalogbewertung		
Verfasser	W. Widmann		
Verteiler		Kopie	Email
	Fachgremium Wasserkraft z. Hdn. Dr. Dietmar Schennach und DI Hubert Steiner	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	BM D. Ruggenthaler und A. Steiner	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	INFRA: H. Bayer, M. Roner, T. Lebesmühlbacher	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Bearb.

1 GEGENSTAND DES AKTENVERMERKES

Gegenstand dieses Aktenvermerkes ist die aus unserer Sicht notwendige Erklärung der Eigenbewertung des WKOI nach dem Kriterienkatalog Wasserkraft insbesondere im Fachbereich Naturschutz durch die INFRA. Unabhängig von der Möglichkeit einer mündlichen Erläuterung haben wir in diesem Aktenvermerk nun schriftlich die speziellen Gegebenheiten des WKOI für eine Kriterienkatalogbewertung und den von INFRA gewählten Umgang mit diesen Gegebenheiten zusammengefasst.

2 BESONDERHEITEN DES WKOI IN BEZUG ZUM KRITERIENKATALOG IN DER GELTENDEN FASSUNG

Da bereits eine umfangreiche und detaillierte Umweltverträglichkeitserklärung beim WKOI vorliegt, können viele für den Kriterienkatalog vereinfachte Bewertungen in diesem Projektstadium schon viel differenzierter und genauer betrachtet werden, als dies im KK vorgesehen und möglich ist.

Im Bereich Naturschutz kann die derzeitige Fassung des Kriterienkatalogs und des Handbuches bei Anwendung auf das Projekt WKOI so interpretiert werden, dass lediglich bei den aus der Checkliste abgeleiteten Kriterien Naturräumliche Bedeutung, Sensibler Gewässertyp und empfindliche/einzigartige Gewässerstrecken eventuell eine „0“ zu vergeben ist.

Diese Kriterien erlauben in der derzeitigen Fassung des Kriterienkatalogs keine differenzierte Bewertung und Abstufung der Beeinträchtigung. Bei einer Wasserentnahme über 20% des natürlich ankommenden Zuflusses wird ohne zu differenzieren, ob 21% oder 80% Wasser entnommen wird, eine Bewertung mit „0“ vorgenommen. In den vom WKOI betroffenen Strecken liegt die verbleibende Wassermenge einmal bei knapp 50% und einmal bei gut 60% der

natürlichen Wassermenge.

→ Dies ist mehr als das Doppelte bis Dreifache der Wassermenge, die nach QZV einen ökologisch guten Zustand eines Gewässers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sicherstellt. Diese fehlende Abstufung mit einer Festlegung von 20% Wasserentnahme als Grenze zwischen Beeinträchtigung und Nicht-Beeinträchtigung sowie der Tatsache, dass die Checklistenkriterien ursprünglich für Kleinkraftwerke unter 15 MW Ausbauleistung entwickelt wurden und das WKOI mit 47 MW ein Vielfaches größer ist, ergibt sich bei dieser Interpretation des Kriterienkatalogs für das WKOI damit eine weit schlechtere Bewertung als bei einer im UVP Verfahren erforderlichen differenzierteren Betrachtung.

→ Im Kriterienkatalog können in Ermangelung geeigneter Berechnungsmethoden für viele Kriterien des Naturschutzes Ausgleichsmaßnahmen nicht bewertet werden. Dies muss jedoch für ausgleichbare Beeinträchtigungen im UVP Verfahren jedenfalls gemacht werden. Der Kriterienkatalog verbietet aber auch nicht ausdrücklich eine Bewertung solcher Maßnahmen, auch wenn er sie nicht regelt. Deshalb ist im speziellen bei einer Kriterienkatalogbewertung zum Zeitpunkt eines laufenden UVP-Verfahrens mit all den vorliegenden detaillierten Untersuchungsergebnisse und Gutachten eine Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen unumgänglich, um eine realitätsnahe Abbildung der Abschätzungen im Zuge des Verfahrens zu ermöglichen.

3 INFRA ANSATZ FÜR WKOI

In der Eigenbewertung haben wir die „Checklisten“-Kriterien gemäß Kriterienkatalog und Handbuch angewandt und dort, wo eine sachliche Ausgleichsmöglichkeit besteht, diese mitbewertet. In unserer „Beurteilung nach dem Kriterienkatalog“ sind die Bewertungen im Detail ausgeführt und deshalb nachfolgend nur überblicksweise zusammengefasst:

1. Kriterium Artenschutz:

Deutsche Tamarisken und der Pirol kommen vereinzelt vor (keine nachhaltigen Lebensräume) im Projektgebiet vor und eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Die Lebensräume für beide Rote Listen-Arten werden jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen eindeutig verbessert und vergrößert, sodass gemäß Anwendungshandbuch bei vollständigem Ausgleich innerhalb eines Jahres **1 Punkt** zu vergeben ist.

2. Kriterium Naturräumliche Bedeutung:

Die „sehr erhaltungswürdigen“ Gewässerabschnitte in der Bobojachschlucht und in Mitteldorf knapp vor dem Krafthaus werden durch Wasserentzug (gut 50% und knapp 40%) beeinträchtigt. Allerdings werden außerhalb und innerhalb der Restwasserstrecke durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen die naturräumliche Bedeutung von Gewässerabschnitten deutlich verbessert, sodass diese Beeinträchtigungen mehr als kompensiert werden. Da grundsätzlich durch Renaturierungen und Rückbau von Verbauungen die naturräumliche Bedeutung von Gewässerabschnitten möglich ist, haben wir hier die im Kriterienkatalog offen gelassene Bewertung dafür mitberücksichtigt. Deshalb haben wir hier **1 Punkt** vergeben.

3. Kriterium sensibler Gewässertyp:

In der Bobojachschlucht befindet sich ein nicht einsichtiger Wasserfall mit über 2 m Fallhöhe, der durch Wasserentzug von gut 50% beeinträchtigt wird. So eine Beeinträchtigung ist nicht ausgleichsfähig und deshalb haben wir dieses Kriterium mit **0 Punkten** bewertet, obwohl wir diese Bewertung für unverhältnismäßig streng erachten.

4. Kriterium empfindliche/einzigartige Gewässerstrecke

Wir berühren eine empfindliche Gewässerstrecke durch den Wasserentzug von knapp 40% nur im allerletzten Abschnitt der Ausleitung knapp vor dem Krafthaus. Die Ausgleichsfähigkeit von empfindlichen und einzigartigen Strecken wird eindrücklich dadurch dokumentiert, dass die empfindliche und einzigartige Gewässerstrecke bei Zedlach eine von Menschenhand erstellte Gewässerstrecke ist. Wie beim Kriterium Naturräumliche Bedeutung bewerten wir hier, dass durch die Maßnahmen unterhalb des Krafthauses eine neue empfindliche und einzigartige Gewässerstrecke geschaffen wird, dieses Kriterium mit **einem Punkt**.

Insgesamt ergibt sich somit wegen dem „0“er des berührten Wasserfalls eine Fachbereichsbewertung von 1,0 Punkten, was unter Berücksichtigung des Klimaschutzbonus von 0,7 **eine Gesamtbewertung des Fachbereiches Naturschutz von 1,7 ergibt**. Insgesamt halten wir diese Bewertung eher für streng, da eine Differenzierung der Beeinträchtigung bei den „Checklistenkriterien“ derzeit nicht möglich ist und in unserem Fall zu unverhältnismäßig hohen Bewertungen der Beeinträchtigungen führt.

4 FAZIT & BITTE

Wir hoffen, wir können mit diesen Überlegungen darstellen, dass die Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen auch dort, wo sie durch den Kriterienkatalog (noch) nicht geregelt ist, sinnvoll ist und einer Bewertung im UVP-Verfahren näher kommt, als das Nichtbeachten von Ausgleichsmaßnahmen für ausgleichbare Beeinträchtigungen.

Aus unserer Sicht auch als Mitwirkende bei der Erstellung des Kriterienkatalogs würde es dem Kriterienkatalog sehr schaden, wenn das Ergebnis einer UVP-Bewertung deutlich von einer vorausgegangenen Kriterienkatalogbewertung abweichen würde. Deshalb halten wir es für wichtig bei Vorliegen von UVE-Unterlagen eine umfassende sachliche Bewertung durchzuführen – insbesondere dort, wo der Kriterienkatalog keine spezifische Regelung vorsieht.

Wir bitten daher um Berücksichtigung dieser Überlegungen bei der Bewertung durch das Fachgremium.

Für die bevorstehende Evaluierung des Kriterienkatalogs würden wir uns einerseits eine Differenzierung der Beeinflussung/Beeinträchtigungen der Checklisten-Kriterien nach dem Ausmaß des Wasserentzuges sowie eine Regelung der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wünschen. Dadurch könnten die in der Abteilung Umweltschutz in Ausarbeitung befindliche Richtlinie zur Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen in den Kriterienkatalog integriert werden.